

Die Leibeigenschaft in Siebenbürgen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Von D. PRODAN (Cluj)

Die Leibeigenschaft wurde bekanntlich in Ungarn und Siebenbürgen nach dem großen Bauernaufstand von 1514 gesetzlich eingeführt. Dem Wortlaut des — sofort nach dem Aufstand erlassenen — Gesetzes zufolge, wurde sie als Strafe eingeführt: durch die Schuld der Untreue verlieren die Bauern die Freiheit, von einem Ort zum andern zu übersiedeln, und sind ihrem Grundherren in völliger und ewiger Leibeigenschaft unterworfen¹⁾. Hörige, die am Aufstand nicht teilgenommen haben und ihrem Herrn „treu“ geblieben sind, sowie die Bewohner der freien königlichen Städte werden in diesem Passus nicht genannt; im darauffolgenden Artikel 25 wird dann nur den letzteren die Strafe erlassen. Als Verpflichtungen setzt Art. 15 für sie den Zensus und die Abgaben fest, Art. 16 hingegen einen Arbeitstag pro Woche (1437 hatten sich die aufständischen Bauern mit den Adligen auf einen Tag pro Jahr geeinigt). Das Gesetz erfaßt im Rahmen der Leibeigenschaft und der Verpflichtungen auch die *inquilini*, die, falls sie keine Häuser besitzen, verpflichtet werden, sich innerhalb von drei Jahren welche zu bauen, um sich den andern *rustici* anzugleichen.

Die Leibeigenschaft und der Frondienst wurden somit gesetzlich verankert.

Vom gleichen Landtag wurde auch das berühmte, von *Stephan Werböczy* im Auftrag der vorhergehenden Landtage verfaßte Tripartitum angenommen. In seinen Text wurde mit derselben Begründung der Passus über die Leibeigenschaft eingefügt und sicherlich wurden aus Rachsucht auch andere die Bauern betreffende Bestimmungen verschärft. Das Tripartitum sollte nicht nur die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten kodifizieren, sondern sie auch in ein System zusammenfassen und dem Zeitgeist anpassen. Es war der Kodex des Adels und beinhaltete seine Freiheiten und Privilegien in ihrer Gesamtheit. Indem es in die „eine und gleiche Freiheit“ den gesam-

¹⁾ „... per hanc infidelitatis ipsorum notam, amissa libertate eorum, qua de loco in locum recedendi habeant facultatem, dominis ipsorum terrestribus mera et perpetua rusticitate sint subjecti.“ Art. 14 des Corpus Juris Hungarici, I, Budapest 1893, S. 712. *Rusticitas* ist hier mit *servitus* gleichzusetzen. Beide Worte drücken eine Strafe aus, wie das aus dem Wortlaut des Gesetzes von 1492 hervorgeht: „jugo perpetua servitutis et rusticitatis subjecti.“ Ebenda, I, S. 552.

ten Adel, den hohen und niederen, einbezieht, sondert es ihn von der Masse der Nichtprivilegierten ab. Es wird also durch das Tripartitum juristisch eine genaue und dauerhafte Trennungslinie gezogen. Indem in diese Leibeigenschaft alle Untertanen, Hörige wie Häusler, eingereiht werden, trennt das Tripartitum kategorisch die beiden grundlegenden Klassen der feudalen Gesellschaft: den herrschenden Adel von der untertanen Hörigenschaft. Dem leibeigenen Bauern wird die juristische Persönlichkeit entzogen, so daß er bei Gericht von seinem Grundherrschaft vertreten werden muß; er ist seinem Herrn so sehr untertan, daß er selbst mit einem Adligen nicht prozessieren kann²⁾; er kann mit seinem Herrn nicht rechten; sein Zeugnis gegen den Adligen ist wertlos, denn es ist unmöglich, daß ein Adliger als höherstehend auf Grund des Zeugnisses eines Untergebenen, eines Bauern also, zur Todesstrafe oder anderen Strafen verurteilt würde³⁾. Berühmtgewordene, ernste Worte nehmen ihm das Eigentumsrecht: der Bauer hat außer der Bezahlung und Entlohnung seiner Arbeit absolut kein Recht auf die Güter seines Herrn; Besitzer des ganzen Bodens ist der Grundherr⁴⁾. Auf das römische Recht, insbesondere auf die Institutionen *Justinians* gründend, sondert das Tripartitum die als *plebs* bezeichneten Nichtadligen vom Begriff des *populus* ab. Und da nun den Nichtadligen die öffentlichen Rechte entzogen sind, gehört nur der Inhaber dieser Rechte, der Adel⁵⁾, zum *populus Werböczyanus*, zum Volk bzw. zur „Nation“. In Siebenbürgen bildete er zusammen mit den Szeklern und Sachsen die verfassungsmäßigen „drei Nationen“.

Mit diesen Gesetzestexten begann für die Bauernschaft Siebenbürgens⁶⁾ ein neuer Abschnitt ihrer Geschichte.

War die Leibeigenschaft ein Ergebnis des Aufstandes? Gestaltete sie sich zu einer Abhängigkeit im wahrsten Sinne des Wortes? Wurden durch sie die Schranken zwischen den beiden grundlegenden Klassen der Gesellschaft unüberbrückbar? Hat sie die Entwicklung der Gesellschaft selbst zum Stagnieren verdammt? Das sind die Fragen, die wir im engen Rahmen eines Aufsatzes zu beantworten versuchen.

²⁾ „... rustici dominis eorum temporalibus in tantum subjecti sunt, ut per semet ipsos cum nobilibus, ratione quorumcunque negotiorum, lites protrahere non possunt. „Tripartitum, pars III, tit. 31 in Corpus Juris Hungarici unter dem Titel Werböczy István hármaskönyve [Das Tripartitum von Stephan Werböczy], Budapest 1897, S. 416.

³⁾ Ebenda, pars II, tit. 27 § 6, 8.

⁴⁾ „nam rusticus, praeter laboris mercedem et praemium, in terris domini sui, quantum ad perpetuitatem, nihil juris habet, sed totius terrae proprietas ad dominum terrestrem spectat et pertinet.“ Ebenda, pars III, tit. 30.

⁵⁾ „Nomine autem et appellatione populi, hoc in loco intellige solummodo dominos praelatos, barones, et alios magnates, atque quoslibet nobiles, sed non ignobiles.“ Ebenda, pars II, tit. 4.

⁶⁾ Wir beziehen in unsere Forschungen immer auch Ungarn ein, weil ein großer Teil des heutigen Siebenbürgen während des hier behandelten Zeitraumes zu Ungarn gehörte.

II

Daß die Leibeigenschaft nicht das Ergebnis des Aufstandes war, beweisen die Tatsachen selbst. Sie dehnte sich nämlich auch auf die Bauern aus, die nicht am Aufstand teilgenommen hatten; sie umfaßte weite Teile Europas, sowohl die von Aufständen erfaßten als auch die anderen. Der Aufstand war nur Anlaß und Vorwand, beschleunigte nur eine vorangegangene Entwicklung und verschärfte die Leibeigenschaft für den besiegten Bauern. Der Aufstand selbst war ein Ergebnis dieser Entwicklung.

In den strafenden Bestimmungen wird betont, daß die Strafe konkret im Verlust der Freizügigkeit des untertanen Bauern bestehen sollte. Das Recht der Freizügigkeit stand jedoch schon seit mehr als einem Jahrhundert zur Debatte; immer wieder griff die Gesetzgebung des vorangegangenen Jahrhunderts darauf zurück. Es war einer der Beweggründe für den Bauernaufstand von 1437; als eine der Hauptursachen führten die Bauern die Tatsache an, daß sie am Wegziehen gehindert werden. Die Gesetze bemühten sich, dieses Recht unter dem Vorwand seiner Sicherung einzuschränken, seine Wirksamkeit zu mindern. Der abwandernde Hörige mußte immer neue Bedingungen erfüllen. Er konnte nur mit Einwilligung, *licentia*, seines Grundherrn fortziehen. Um sie zu erhalten mußte er zuvor das „Terragium“ abgeben, allen Verpflichtungen und Schulden dem Grundherrn, dem Staat und Seinesgleichen gegenüber nachkommen, seine Rechtsfälle regeln, seinen Hof, sein Haus in Ordnung bringen usw. Wieviele Schwierigkeiten konnte doch der Grundherr bereiten, wieviele unerfüllte Verpflichtungen oder Schulden erfinden, um seine Einwilligung zu verweigern, um ihn vom Fortziehen abzuhalten.

Für den Nichtadeligen war in jener Zeit die Freizügigkeit gleichbedeutend mit Freiheit; sie unterschied den Freien vom Unfreien. Indem die aufständische Bauernschaft 1437 für ihre Freizügigkeit kämpfte, kämpfte sie für ihre „Freiheit“: nur die gekauften Knechte genießen sie nicht, behaupteten die Bauern.

Doch das Recht der Freizügigkeit betraf nicht nur die Untertanen, sondern auch ihre Grundherren. Der Bauer zog nicht nur aus eigenem Willen fort, er wurde von einem anderen Grundherrn gelockt, entführt, geraubt. Die Herren führten wahre Kämpfe um die Untertanen. Und da die Gesetzgebung in den Händen der Grundherren lag, wurde das Recht des Bauern auf Freizügigkeit zum Recht des Grundherrn, ihn zu behalten oder zu erwerben. Der Prozeß zwischen Bauer und Herr verwandelte sich in einen Prozeß zwischen den Grundherren um die Beherrschung des Bauern. Die Prozedur seines Umzugs, seiner Rückgewinnung, falls er illegal umgesiedelt worden war, wurde immer schwieriger. Immer mehr wurden Vertreter der Gespanschaft einbezogen, aber nicht um das Recht des Bauern, sondern um jenes seines Grundherrn zu sichern. Hohe Strafen wurden eingeführt, nicht zum Schutze des Untertans, sondern seines Grundherrn, denn dieser wurde bei der Nichtachtung der Gesetze als der Geschädigte angesehen.

Da die Freizügigkeit des Hörigen nur noch eine Angelegenheit des Adels war, mußte sie folglich dessen Interessen untergeordnet werden. Die Entwicklung der adeligen Autarkie, die immer mehr feste Arbeitskräfte benötigte, machte die Bindung an die Scholle notwendig. In diesem Sinne wurde der Kampf des Adels um die Erhaltung seiner Untertanen immer heftiger, das Recht der Freizügigkeit immer fraglicher. Schon im 15. Jh. kam es zeitweilig zu Aufhebungen der Freizügigkeit, z. B. für je ein Jahr bzw. die Dauer eines Krieges.

Der vom Adel geführte Kampf war jedoch offensichtlich voller Widersprüche. Derselbe Adelige war einerseits an der Sicherung seiner Untertanen, andererseits an der Mehrung durch Ankauf oder Raub interessiert. So lag ihm einmal an der Bindung an die Scholle, zum anderen am „Recht der Freizügigkeit“. Der hohe Adelige oder Geistliche war bei diesem Kampf im Vorteil. Er verfügte über mehr Macht, über mehr Möglichkeiten, seine Untertanen zu behalten und die der anderen, weniger mächtigen Kleinadeligen in Beschlag zu nehmen. Der Hochadel war auch jener, der eher aus dem königlichen Schutz seine Vorteile zu ziehen vermochte, der eher unbestraft blieb und dank seiner Rolle im Staat die ihm verliehene Macht mißbrauchen konnte. So löste dieses Problem einen Kampf zwischen hohem und niederem Adel aus, in dem sich gewöhnlich der niedere Adel für die Bindung an die Scholle, der Hochadel und der König für die „Freizügigkeit“ des Untertanen einsetzten. Für die Freizügigkeit traten auch die Städte ein, die ihre Bevölkerung aus der dörflichen Umgebung auffrischten. Als der Anlaß gegeben war und der große Bauernaufstand den gesamten Adel in der Rachsucht solidarisierte, setzte der niedere Adel ohne Schwierigkeiten seinen Standpunkt im Landtag durch. Der Prozeß erreichte so eine Stunde früher das angestrebte Ziel.

III

Aber wurde damit eine Stabilität erreicht, war damit der Prozeß endgültig abgeschlossen?

Die folgenden ungarischen Landtage bekräftigten erneut im Namen des Gesetzes von 1514 die Bindung an die Scholle. Sie waren ausschließlich mit dessen Durchführung und der Rückführung der während des Aufstandes fortgezogenen oder illegal entfremdeten Bauern beschäftigt. Der König, die Königin, die Prälaten und Adelige sollten unverzüglich alle Hörigen, die nach dem Aufstand auf ihren Gütern angesiedelt worden waren, zurückgeben.

Aber erst 16 Jahre später, auf dem Landtag von 1530, kam man auf das Recht der Freizügigkeit zurück. Die folgenden Landtage griffen es auf Drängen des Königs immer wieder auf. Für die Freizügigkeit traten wieder neben dem König die Prälaten und einige Barone ein. Die Präambeln heben stets das Wohl des Hörigen, die Last seiner Pflichten, die Plagen, von denen er bedrängt wird, die „Freiheit“, die auch ihm als vor Gott gleichem Wesen zustehe, hervor. Der Inhalt der Gesetze ist jedoch am Interesse der Grundherren

orientiert. Dem Wortlaut nach ist der Gesetzgeber vom Los der Untertanen beeindruckt: in den letzten Jahren hat Ungarn nichts mehr geschadet als die Unterdrückung der *coloni*. — Nach der Niederlage von Mohács, nach dem Fall von Ofen benötigte man natürlich immer dringender ihre Waffen. Der Landtag von 1547 verfügte neuerlich die *libertas subditorum miserorum colonorum* und jener von 1553 verminderte auch ihre Arbeitsverpflichtungen von den im Jahre 1514 festgesetzten 52 Tagen auf 40 Tage im Jahr.

Die ganze 1514 diskutierte Problematik der Freizügigkeit wurde wieder aufgerollt. Im Namen der Freizügigkeit des Hörigen wurde nochmals derselbe Interessenkampf des Adels geführt, mit dem einzigen Unterschied, daß er nun noch heftiger war, daß die Bezeichnungen des Hochadels und der Prälaten noch beharrlicher waren. Immer weniger war von einem freien Wegziehen des Untertans die Rede, immer mehr, daß er entführt, geraubt, widerrechtlich zurückgehalten wurde. An Stelle des Begriffs *libertas* traten die Ausdrücke *abductio*, *repetitio*, *restitutio*. Der Hörige konnte nur noch wegziehen, wenn der Grundherr seinen festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkam. Aber das Verfahren begünstigte nicht den Hörigen; es wurde immer komplizierter, die Strafen wurden immer härter — selbstverständlich zugunsten des Grundherrn. Der Landtag von 1556, der sich abermals mit dem Problem befaßte, beschloß nochmals die Freizügigkeit für alle Ewigkeit⁷⁾. Man umschrieb sie jedoch mit einem komplizierten Vortrag über alle legalen und vor allem illegalen Formen der „Wanderung“. Die legale Freizügigkeit wurde immer mehr erschwert, sie ging abermals ihrer Beseitigung entgegen. Endlich, nach einem Jahrhundert, 1608, vertraute der Landtag das Recht, über die Freizügigkeit zu entscheiden, den Komitaten an. Sie hatten es sich schon bisher kraft ihrer gesetzlichen Selbständigkeit herausgenommen, ihre eigene Haltung einzunehmen und die *libera migratio* entgegen dem Gesetz zu erlauben oder nicht zu erlauben. Die Entscheidung wurde somit dem örtlichen Adel überlassen, der gewöhnlich am An-die-Scholle-binden interessiert war⁸⁾.

Die siebenbürgischen Landtage befaßten sich nicht mehr mit dem Freizügigkeitsproblem; sie waren nur noch mit der Rückführung bzw. Rückgabe der entlaufenen oder gesetzwidrig umgesiedelten Hörigen und der Prozedur ihrer Rückerstattung beschäftigt. Daraus ist ersichtlich, wie wenig Anwendung die Reichsgesetze von 1514 hier gefunden haben; Siebenbürgen hatte seine eigenen Gesetze und Gewohnheiten, zudem hatte der Aufstand nicht die Aus-

7) „... migrationem colonorum, ubique locorum unanimi consensu liberam, in reliquum tempus perpetuam esse statuerunt.“ *Corpus Juris Hungarici*, II, S. 406.

8) Zu dem Problem der Bindung an die Scholle und der Freizügigkeit des Hörigen in Ungarn siehe István Szabó, *Az örökös röghözkötöttség* [Das System der ewig-an-die-Scholle-Bindung] in seiner Arbeit *Tanulmányok a magyar parasztság történetéből* [Studien zur Geschichte der ungarischen Bauernschaft], Budapest 1948, S. 65—158 und neuerdings János Varga, *Jobbágyrendszer a magyarországi feudalizmus kései századaiban 1556—1767* [Das Hörigtum in Ungarn in den späten Jahrhunderten, 1556—1767], Budapest 1969, S. 614.

maße wie in Ungarn angenommen. Die Bindung an die Scholle stellen wir aber dennoch als eine Tatsache fest. Auch die Folgen der Niederlage von Mohács waren hier nicht dieselben und der Kampf zwischen dem niederen und Hochadel — der hier über kleinere Besitztümer als in Ungarn verfügte — nahm nicht dieselben Formen an. In einer „Adelsrepublik“, wie es das Fürstentum Siebenbürgen war, in der der Fürst der gewählte, direkte Vertreter des Adels war, gab es auch nicht die übergeordnete Gewalt des Königs, die eine Rückkehr zur Freizügigkeit durchsetzen hätte können. Der Hochadel, in dessen Händen die Regierungstätigkeit lag, konnte eher ungestraft dem Gesetz trotzen. Und noch mehr konnten ihm natürlich der Fürst, der Inhaber der ausgedehnten Fiskal- oder Kameraldomänen, sowie die von ihm beschützten freien Städte die Stirn bieten. Auf den folgenden Landtagen, die die Rückführung der Hörigen von überall beschlossen, vergaß man nie zu betonen, daß sich der Erlaß auch auf die fürstlichen oder Kameraldomänen, auf die Domänen der königlichen oder fürstlichen Burgen, auf die Salzgruben und auf die Städte beziehe.

Aber auch die Gesetzeskraft vermochte den Prozeß nicht aufzuhalten; das Gesetz mußte ständig erneuert und verändert werden, da es nicht befolgt wurde.

Der Landtag befaßte sich zwar nicht mehr mit der Bindung an die Scholle, er mußte aber Vorschriften erlassen und Ausnahmen einräumen. Immer wieder wurde ein Zeitpunkt festgesetzt, ab welchem entlaufene oder umgesiedelte Hörige nicht zurückgefordert werden konnten. Es mußten jene Stellen verzeichnet werden, die zu einer Rückerstattung entlaufener Höriger nicht verpflichtet waren. Dieser Verpflichtung war vor allem die fürstliche Domäne Fogarasch enthoben. Auf diese Art konnte die Bindung an die Scholle fast drei Jahrhunderte lang unverändert in der Gesetzgebung des Fürstentums beibehalten werden.

IV

Die Leibeigenschaft hatte für den Untertan zwei schwerwiegende Folgen: die Bildung grundherrlichen Ackerbodens und des durch ihn bedingten Frondienstes. Der dem Grundherrn eigene Ackerboden wurde immer größer und damit auch die Höhe der vom Hörigen verlangten Arbeitsleistungen. Sie überschritten bald den einen Tag pro Woche, der 1514 als Strafe auferlegt worden war. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war es eine Woche von drei, in der zweiten Hälfte eine von zwei Wochen, gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren es bereits drei Arbeitstage pro Woche mit Zugvieh und vier mit bloßen Händen. Davon abgesehen wurde in allen Fällen zur Zeit der wichtigsten Feldarbeiten der Hörige regellos und so lange als notwendig zur Arbeit gerufen. In den Urbaren ist von einer Ordnung in der Zuteilung des Arbeitspensums die Rede und ebenso oft verzeichnen sie dessen Unbegrenztheit: der Hörige mußte so viel und so lange, als es nötig war, arbeiten.

Die Anforderungen waren oft, vor allem während der wichtigsten Feldarbeiten, wenn ihn die Eigenwirtschaft am nötigsten gehabt hätte, so hoch, daß er die ganze Woche, manchmal sogar an Feiertagen, arbeiten mußte. Nicht selten wurden auch seine Familienmitglieder in Anspruch genommen. In den Akten des 18. Jahrhunderts sind diesbezügliche Beschwerden häufig anzutreffen. In der Praxis überstieg die Arbeitsleistung des Hörigen das für die Feudalverpflichtungen als üblich Geltende um vieles: die Hälfte der Arbeitsleistungen sollte dem Herrn, die andere ihm selbst gehören. Die Verpflichtungen wuchsen und wurden immer verworrener, bis es zwischen Grund und Leistung keine Übereinstimmung mehr gab. Vergeblich blieben auch in der Epoche der Aufklärung die Bemühungen der österreichischen Herrschaft auch hier eine „Urbarialregelung“ vorzunehmen. Dazu kam es erst 1847, am Vorabend der Revolution, als das Ganze schon sinnlos geworden war.

V

Konnte sich die Bindung an die Scholle auch in der Praxis in ihrer gesetzlichen Starrheit und Ausschließlichkeit halten?

Das Verbot des Wegziehens schaltete die Beweggründe dafür nicht aus. Gerade die Ausschließlichkeit des Gesetzes zwang den Untertan zur Flucht, zum Fortlaufen, den Grundherrn zu seiner gesetzwidrigen Aneignung oder Beschlagnahme. Die Obrigkeit hatte zu geringe Machtmittel, um die genaue Einhaltung des Gesetzes durchsetzen zu können.

Da das Verfahren zur Rückführung der fortgezogenen Hörigen immer komplizierter und wenig erfolgreich wurde, versuchte der Grundherr entweder einen Vergleich mit dem neuen Herrn, oder er resignierte, wenn dieser stärker war. Dafür aber erfand er neue Mittel, um sich der Hörigen zu versichern. In großem Maße wurde die Bürgschaft anderer üblich. Die Hörigen wurden verpflichtet, für einander zu bürgen. In den Adelsarchiven gibt es eine Menge Urkunden⁹⁾, in denen zwei, drei, oder mehrere Hörige „aus freiem Willen“ mit großen Summen, gewöhnlich „hommagium“ genannt, dafür bürgen, daß keiner von ihnen fortzieht und daß sie den, der es dennoch tut, zurückbringen. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen gaben dem Grundherrn das Recht, den Bürgen jederzeit zur Zahlung der Garantiesumme zu zwingen, falls er sein Versprechen nicht einhalten konnte. Ihrerseits hatten diese Hörigen jedoch keine rechtliche Handhabe. Sie konnten weder die öffentliche Gerichtsbarkeit anrufen, noch sich an den Fürsten wenden. Doch die Härte dieser Garantie hatte auch ihre Kehrseite. Selbst diese großen Summen bewahrten den Grundherrn nicht davor, daß sich die Bürgen der Bestrafung entzogen, indem sie zusammen mit den flüchtenden Hörigen entflohen.

⁹⁾ Unzählige im Historischen Archiv der Bibliothek der Filiale Cluj der Academie R. S. R. und Beispiele bei D. Prodan, *Iobăgia în Transilvania în secolul al XVI—lea* [Das Hörigentum in Siebenbürgen im 16. Jahrhundert], Bd. I, Bucureşti 1967, S. 450—459.

Um die Hörigen zurückzugewinnen, griff der Grundherr auch unmittelbar ein, indem er sie mit seinen Leuten, wo immer nur möglich, aufgriff. Während solcher Verfolgungen erstreckten sich die Streifzüge auch auf fremde Güter.

Da die Möglichkeiten, mit Strenge vorzugehen, begrenzt waren, mußte der Grundherr, wollte er seine Untertanen behalten und aus ihrer Arbeit möglichst großen Nutzen ziehen, auch Milde und Schutz walten lassen. Deshalb fehlen in den Vorschriften der Grundherren für ihre Hofrichter (provisores) nie solche Anweisungen. Die Untertanen sollen ihrer Arbeit nachgehen und den schuldigen Zensus abführen, aber in ihren alten Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten belassen werden, heißt es in den Vorschriften der Hofkammer für die Domäne Baia Mare im Jahre 1553¹⁰⁾. Im gleichen Sinne sind die Verordnungen für die Domänen Ciceu und Cetatea de Baltă abgefaßt¹¹⁾. Die Beamten sollen streng sein, den Hörigen nicht faulenz lassen, aber bei der Arbeitsverteilung Ordnung einhalten. „Nichts bedingt das Wegziehen (der Untertanen) stärker, als die unregelmäßige Arbeit“ — heißt es in den Anweisungen des Fürsten *Gabriel Bethlen* aus dem Jahre 1623¹²⁾. Der Beamte soll nicht übertreiben und von den Hörigen nicht größere Arbeitsleistungen als die vorgesehenen verlangen, er soll sie nicht für eigene Arbeit ausnützen, sie gerecht richten oder bestrafen, sie nicht grundlos und übermäßig schlagen, sie nicht mißhandeln und wenn nötig vor Gericht oder sonstwo beschützen. — Das waren die üblichen Vorschriften. Die Fürsorge des Hofrichters sollte eine Verarmung der Untertanen verhindern, denn ihre Armut würde dem Grundherrn schaden. Wollten die Hörigen fortziehen, oder waren sie ruiniert, so mußte nachgeforscht werden, ob nicht die Beamten daran die Schuld trügen. Der schuldige Beamte dürfe nicht einer strengen Bestrafung entgehen, heißt es 1634 in den Verordnungen des Fürsten *Georg I. Rákóczi*¹³⁾. Die Beamten seien verantwortlich, daß die Untertanen nicht in die Lage kämen, abwandern zu wollen, bzw. daß die Entlaufenen zurückgebracht und neue auf das Gut des Grundherrn gelockt würden. Die Beamten sollen sich bemühen, die Zahl der Untertanen zu vergrößern, und für ein Gleichgewicht sorgen, damit der Hörige keinesfalls „wegen zu großer Strenge entfliehe, oder wegen zu viel Milde die Arbeit vernachlässige“ — lautet eine Verordnung aus dem Jahre 1777¹⁴⁾. War der Untertan in großer Not, dann half ihm sein Herr, streckte ihm Lebensmittel oder andere Waren vor, setzte sich für seine Befreiung ein, wenn er verurteilt worden war, kaufte ihn von der Hinrichtung los usw., wodurch er ihn natürlich zutiefst verpflichtete. Neben Strenge, Intoleranz und Gewalt, die für

¹⁰⁾ J. Chr. Engel, Geschichte des ungrischen Reichs und seiner Nebenländer, Bd. III, Halle 1801, S. 76.

¹¹⁾ Ebenda, S. 80—81.

¹²⁾ D. Prodan—Ursutiu, Urbariile Țării Făgăraşului [Die Urbarien des Fogarascher Landes], Bd. I, 1601—1650, Bucureşti 1970, S. 2, 118.

¹³⁾ Ebenda, S. 6—7, 328, 334.

¹⁴⁾ Bzgl. des Hofrichters der Domäne Gilău siehe das zitierte Historische Archiv in Cluj.

die schwere Zeit der Leibeigenschaft kennzeichnend sind, stoßen wir Schritt für Schritt auf Barmherzigkeit, auf die eifersüchtige Fürsorge um das wertvolle Gut, das der Hörige nunmehr darstellt. Ebenso verhielt sich der Staat den Untertanen gegenüber, die für ihn wertvolle Steuerzahler waren. Grundherr und Staat wetteiferten miteinander im Schutz der Hörigen, vor allem in der Zeit der österreichischen Herrschaft.

Aber weder öffentliche noch private Maßnahmen, weder Strenge noch Milde vermochten die Abwanderung aufzuhalten. Der Hörige suchte beständig „bessere“ Lebensbedingungen, der Grundherr mußte sich ständig nach neuen Untertanen umsehen. Das alles bezeugen die Urbarien, in denen eine große Zahl „entflohener“ Höriger verzeichnet sind. Der von seinen Verpflichtungen regelrecht erdrückte Hörige sah sich aus verschiedenen Gründen zur Flucht veranlaßt. Auf der Suche nach einer „besseren“ Lage ließ er sich auf andere Domänen locken, nützte einen befristeten Lastenausgleich aus, der ihm dabei angeboten wurde. Oder er zog fort, weil er verschuldet war, oder weil er Strafen befürchtete. Er wurde im Zuge der türkischen Einfälle und der Kriegshandlungen von der Soldateska der feindlichen und der eigenen Seite verjagt, von Armut und Hunger vertrieben, er kehrte zurück, oder blieb einfach weg. Hoch war die Sterblichkeit, häufig die Seuchen und Unheil verheerte die Bevölkerung. Zurück blieben verwüstetes Land und verbrannte Häuser. Ganze Dörfer wurden oft völlig oder fast völlig ausgeraubt und von Menschen entleert. Bestimmte Ereignisse lösten richtige Wanderwellen aus, wie z. B. der Bauernaufstand, der nach dem Einzug *Michael des Tapferen* in Siebenbürgen ausbrach, die Willkür der Söldnertruppen General *Bastas*, die Streifzüge und Kriege um die Mitte des 17. Jahrhunderts, die österreichisch-türkischen Kriege, die Stationierung österreichischen Militärs, der Aufstand unter *Franz Rákóczi*, die Unruhen im Zusammenhang mit der Kirchenunion, mit der Gründung der Grenzregimenter, der Aufstand des *Horea*. Um ein markantes Beispiel zu nennen: die Urbarialkonskription des Jahres 1726 verzeichnete in 33 Dörfern der Domäne Fogarasch 1876 Familienoberhäupter, 1155 besteuerte Hörige und 795 geflüchtete¹⁵⁾. Letztere waren in den letzten 30 bis 40 Jahren entflohen, die meisten jedoch erst in der unmittelbaren Vergangenheit. Die Gründe waren Armut, übermäßige Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn, übermäßige Besteuerung durch die neue österreichische Herrschaft, Zwangseinquartierungen, Unterhaltskosten für die stationierte Armee und deren ständige Übergriffe. Mit der Zunahme der öffentlichen Sicherheit und dem Wachstum der Bevölkerung wirkten für den von Feudallasten bedrückten Untertan die zurückeroberten Gebiete, die dünnbesiedelten Ebenen, die leichteren Bedingungen auf den neu eingerichteten Domänen verlockend. Dies führte zu einer dichteren Besiedelung der weiten Ebenen. Andererseits trieb die Not den Hörigen immer höher in die Berge, die ihm zwar geringe wirt-

¹⁵⁾ Die Konskription im Staatsarchiv in Cluj.

schaftliche Möglichkeiten, aber bessere Zuflucht und mehr Freiheit boten. Es kam also auch zur Besiedelung der weiten Höhen.

Die Hörigen flüchteten oder suchten bessere Möglichkeiten in der Emigration, so daß dieses leidige Problem hinübergeführt wurde in die Epoche des österreichischen Regimes. Von den genannten 795 Entflohenen der Domäne Fogarasch waren 224 in die Walachei und 102 an unbekannte Orte geflohen. Das Überschreiten der Grenze in beide Richtungen war zur Zeit der Leibeigenschaft eine Dauererscheinung. Dabei wirkten die Gebirge nicht als Hindernis, sondern als Schutz.

Die Schwierigkeiten des Daseins, die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse, das Bedürfnis der Untertanen umzusiedeln und die Notwendigkeit der Grundherren, sie festzuhalten, verursachten eine ständige Wanderbewegung unter der Hörigenschaft und machten die bedenkliche Relativität des An-die-Scholle-bindens deutlich.

VI

Konnte die starre Schranke, welche die Grundherren von den Untertanen, die Adligen von den Nichtadeligen, die Freien von den Unfreien trennte, beibehalten werden? Konnte die vom Gesetz vorgezeichnete Homogenität der Hörigenschaft verwirklicht werden? Die sozial-wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die Lebensbedürfnisse im allgemeinen stellten eine schwere Versuchung dar, diese Schranken zu durchbrechen. Der zum Wegziehen genötigte Hörige wollte nicht nur von einem Herrn zum andern überwechseln, es lockten ihn viel mehr jene Orte, an denen sich die Aussicht eröffnete, die Fesseln der Leibeigenschaft abzuschütteln. Diese Möglichkeit war zwar geringer als jene, die Domäne zu wechseln, aber sie war keineswegs unbedeutend.

Solche Orte konnten die Salzgruben oder Bergwerke sein. Auch sie boten keine verlockenden wirtschaftlichen Bedingungen, doch bewahrten sie den Hörigen vor den üblichen Feudallasten, eröffneten die Aussicht auf ein Gehalt, auf eine relative Bewegungsfreiheit. Der entlaufene Untertan konnte im Prinzip auch von hier zurückgeholt werden. Doch praktisch war dies nicht leicht. Die Salzgruben, die Bergwerke gehörten der Kammer, waren durch die Macht des Königs oder des Fürsten geschützt und zählten gewöhnlich zu den Gebieten, in denen Ausnahmen bestanden.

Anziehungspunkte waren auch die freien Territorien des Königsbodens oder das Szeklerland. Auch von hier konnte theoretisch der Entflohene zurückgeholt werden, doch bestand immerhin die Aussicht auf ein freies (ohne Bindung an die Scholle) oder zumindest weniger bedrückendes Leben. Selbst die Hoffnung, die Freiheit zu erlangen, bot sich vage an. Eine weitere Stufe erreichte man in den Marktflecken (*oppida*), innerhalb derer man sich durch Taxen von den Senioralverpflichtungen loskaufen und sich so im Rahmen einer Domäne ein freieres, privilegiertes Leben sichern konnte, das zahlreiche Möglichkeiten zur Flucht aus der Leibeigenschaft bot.

Anziehungskraft hatten auch die freien Städte. Hier mußte der Flüchtling gewöhnlich in den Vorstädten haltmachen, die untergeordnete Stellung eines Häuslers (*inquilinus*) einnehmen. Doch er war frei und genoß sogar von Rechts wegen die Freizügigkeit. Dem Hörigen, der gleichen Ursprungs und gleichen Glaubens wie die Stadtbewohner war, öffneten sich damit die Pforten zum städtischen Leben, sogar die Aussicht, durch Gewerbeausübung oder auf andere Weise aufzusteigen, das Bürgerrecht, die städtischen Freiheiten zu erwerben. Die Wahrscheinlichkeit, daß der Entlaufene von hier zurückgeholt würde, war gering, denn die Städte verfügten über mehr Möglichkeiten, den Flüchtling zu verbergen und zu schützen, nämlich durch das ihnen auf Zeit oder unbegrenzt erteilte Recht, entlaufene Hörige nicht ausliefern zu müssen. Die Chance, in die Stadt zu entfliehen oder allgemein emporzusteigen, bot sich vor allem den Bewohnern der domänialen Marktflecken, denn sie konnten sich, wie oben erwähnt, von den Feudallasten loskaufen, besaßen also mehr Bewegungsfreiheit. Es muß gesagt werden, daß die Kapazität der Städte, diesen Zustrom aufzunehmen, mit der Zeit geringer wurde. Ihre Entwicklung vollzog sich zur Zeit der Leibeigenschaft nur langsam, stagnierte fast. Trotz alledem ergänzte sich die städtische Bevölkerung aus der ländlichen Umgebung und dabei teilweise aus der Masse der Untertanen.

Eine andere Möglichkeit bot das Heer. Die ständig wachsenden Söldnertruppen, die zeitweiligen oder ständigen Rekrutierungen, die Festungsgarnisonen bewarben sich zunehmend um den Untertanen, halfen ihm, seine Spur zu verwischen. Aus dem Heer, hinter den königlichen, fürstlichen und gar grundherrlichen Festungsmauern konnten sie schwer hervorgeholt werden; gegen den Willen eines Heerführers oder Burghauptmanns war nicht viel auszurichten. Durch Beschlüsse und Erlässe versuchten die siebenbürgischen Landtage, den Hörigen vom Heeresdienst fernzuhalten, ihn zumindest nach Ablauf des Dienstvertrages oder der Militärzeit zurückzugewinnen.

Aufstiegschancen waren vor allem auf den weiten Fürsten- oder Fiskal-domänen und im Heer des Fürsten gegeben. Überall gab es *libertini*, die als Kuriere und Beamte an Ort und Stelle oder als Soldaten im Kriege von den üblichen Hörigendiensten befreit waren. Auf den fürstlichen Domänen entwickelte sich dann aus der Masse der Hörigen ein regelrechter militärischer Stand mit gewissen „Privilegien“, wobei der Soldatenberuf vom Vater auf den Sohn überging. Es waren dies die Fußtruppen, die Burgleute (*bastyasones*), die Büchenschützen (*pixidarii*) und sie hatten einen eigenen Rechtsstand auf der Domäne inne. Die „Befreiung“ erfolgte also unter diesen Bedingungen durch einen Edelmann, gewöhnlich einen adeligen Grundherrn. Auf verschiedene Weise wurde somit die Barriere zwischen „Hörigentum“ und „Freiheit“ umgangen.

Die Gebiete der Haiduken boten dem flüchtigen Hörigen nicht nur einen Ausweg aus der Leibeigenschaft, sondern sogar die Aussicht auf eine künftige Adellung.

Die Schranke zwischen Leibeigenschaft und Adel konnte überstiegen werden. Der Soldat, der sich auszeichnete, der Freisässige (*libertinus*), der Büchenschütze, der Bojar, ja sogar der Hörige, der dem Fürsten oder seinem Herrn besonders treue Dienste leistete, wurde geadelt; desgleichen jener Untertan, der im Stande war, dafür materielle Opfer zu bringen. Die Büchenschützen wurden im 17. Jahrhundert massenweise geadelt. Gewöhnlich wurde nur die Einzelperson in den Adelsstand erhoben, ohne daß es zu Güterverleihungen kam. Diese neuen Adelige reihten sich als „Armalisten“ in die Reihen des Klein- und Beamtenadels ein. Sie gehörten nun endgültig und erblich zur Adelsklasse. Um einen Hörigen einer Adelsdomäne adeln zu können, bedurfte es eigentlich der Zustimmung seines Grundherrn. In der Praxis wurde dieses Gesetz jedoch ständig umgangen, denn der Fürst, der die Erhebung in den Adelsstand vornahm, konnte schwerlich dazu gezwungen werden, die Gesetze genauestens zu befolgen. Die Landtage befaßten sich deshalb wiederholt mit dem Problem der illegalen Adellung, doch war ihnen dabei kaum Erfolg beschieden. Auf den fürstlichen Domänen wurde die Erhebung in den Adelsstand selbstverständlich ohne jede Bedingung vorgenommen.

Mit dem steigenden Bedarf an Soldaten im 18. Jahrhundert vergrößerte sich die Chance, durch den Heeresdienst aus der Leibeigenschaft entlassen zu werden. Für das stehende Heer benötigte der Staat Soldaten, die er in den Reihen der Untertanen mit oder ohne Erlaubnis anwarb. Die Militärpflicht ging wie andere Verpflichtungen gegenüber dem Staat auf den Untertan über. Mit der Gründung der Grenzregimenter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde mit einem Mal eine große Anzahl Höriger aus den Banden der Leibeigenschaft gelöst. Das neue österreichische Regime brachte eine neue große Welle von Erhebungen in den Adelsstand mit sich, da der vergrößerte Staatsapparat eine größere Zahl von Beamten erforderte und nur ein Adelige ein öffentliches Amt bekleiden durfte. So begann eine wahre Jagd nach dem Adelsrang. Er wurde durch die Schulbildung und auf anderen Wegen erlangt. Infolgedessen zählten Ungarn und Siebenbürgen zu jener Zeit zu den Ländern mit dem größten Prozentsatz an Adeligen. Nach der allgemeinen Volkszählung *Josephs II.* aus dem Jahre 1787 stellten die Adelige in Ungarn 4,7%, in Siebenbürgen 4,4% der Bevölkerung dar¹⁶⁾. Wird der Königsboden, auf dem es keinen Adel gab, nicht mitgerechnet, dann sind es sogar über 7% (nach einer Übersicht aus dem Jahre 1767 sogar 9%).

Immer mehr wurde die im Prinzip auch den Hörigen offenstehende Schule ein Ausweg aus der Leibeigenschaft, im 18. Jahrhundert geradezu das häufigste Mittel. Über die Schule gelangte er zu Ämtern und in den Adelsstand. Der Weg der Bildung wurde immer häufiger begangen, weshalb man jetzt offen für das Recht des Hörigen auf Schulbildung, Gewerbeausübung und Aufnahme in die Zünfte kämpfte. Oft erfolgte der Aufstieg auch über ein kirchliches

¹⁶⁾ Gusztáv Thirring, *Magyarország népeisége II. József korában* [Die Bevölkerung Ungarns unter Joseph II.], Budapest 1938, S. 58.

Amt. Zwischen dem Pfarrer und den Hörigen, aus deren Reihen er gewöhnlich emporgestiegen war, wurde ein immer klarerer Unterschied gemacht.

Der Befreiung auf der einen Seite stand das Absinken freier Bauern in die Leibeigenschaft gegenüber — ausgelöst durch übermäßige Steuerlasten, Naturkatastrophen, persönliche Notlagen. Die Urkunden verzeichnen diese „freiwillig“ oder durch Not in den Hörigenstand Geratenen als ewige Erbhörige und geben auch die Gründe dafür an¹⁷⁾. Der bedrängte, gerichtlich verfolgte oder zahlungsunfähige Freisasse, der ohne Boden und Existenzgrundlage geblieben war, suchte Schutz und Rettung vor der Strafe, suchte ein Stück Boden, das ihn ernähren konnte. Die Zahl derer, die in die Hörigkeit gerieten, war größer als die jener, die der Leibeigenschaft entronnen. Für beide war jedoch die Grenze zwischen Leibeigenschaft und Freiheit offen — nach beiden Richtungen.

Doch war vor allem die Grenze nach unten offen. Eine Gruppe innerhalb der Hörigen waren die Häusler (*inquilini*). Der Häusler war auch ein Untertan, doch diente er unter anderen Bedingungen. Ihm war vom Grundherrn kein Grundstück zugeteilt, er besaß nur ein Haus, oder nicht einmal dieses. Er war der ärmere, der verarmte Hörige, mit herabgesetzten Verpflichtungen; gewöhnlich war er von den Abgaben befreit. Grundlegend unterschied er sich durch die Freizügigkeit vom Hörigen. Mit dem Gesetz von 1514 beabsichtigte man, ihn mit dem Hörigen gleichzustellen, ihn in die Masse der Leibeigenen einzuschmelzen. Doch diese Assimilierung konnte nicht bis zu Ende geführt werden. War es auch möglich, den Status der Häusler anzuheben und sie in die Masse der Hörigen einzureihen, so konnte doch der umgekehrte Vorgang — die Verarmung, der soziale und wirtschaftliche Verfall und das Ansteigen der Zahl jener, die den Verpflichtungen gegenüber Grundherrn und Fiskus nicht mehr nachzukommen vermochten — nicht aufgehalten werden. Durch die wachsenden Belastungen wurde bewußt zum Häuslertum beigetragen. Der Hörige erzielte als Häusler eine Erleichterung der Lasten, der Grundherr förderte im Hinblick auf den Fiskus den Abstieg des Hörigen zum Häusler, denn von einem Untertan, der von den öffentlichen Lasten befreit war, konnte er um so mehr für sich fordern.

Zum Häuslertum führte vor allem auch die Individualisierung des Hörigenbodens, die Tatsache, daß der Weg zur Nutzung des gemeinsamen Bodens oder zur Bildung neuer Sessionen immer schwieriger wurde. Unter den Bedingungen eines individuellen „Besitztums“ führte die Verdoppelung der Bevölkerung im 18. Jahrhundert selbstverständlich zu einer beschleunigten Verkleinerung des Hörigenbodens und zum beträchtlichen Anwachsen der Zahl jener, die von ihm ausgeschlossen wurden, somit zum massiven Häuslertum.

Die Umsiedlung oder Erwerbung eines Häuslers verlief zum Unterschied vom Hörigen reibungslos. Der Abstieg in diese Kategorie bedeutete für den Untertan einen Weg zur Erleichterung der Lasten, einen Weg zur „Freiheit“,

¹⁷⁾ Beispiele bei Prodan, Iobăgia, S. 459—467.

für den Grundherrn eine Möglichkeit der Erneuerung oder Vermehrung seiner Untertanen.

Da aber mit dem Leibeigenengesetz von 1514 das Häuslertum abgeschafft wurde, bestanden die Häusler nur in der Praxis weiter — ohne genauen Rechtsstatus. Zunächst wurden sie nur sporadisch und vage in den Akten erwähnt, ihre Zahl wuchs in unbestimmtem Maße, ohne daß eine klare Trennungslinie zwischen Häuslern und Hörigen gezogen wurde. Je nach Umständen und Interessen wurden sie in den Urbarien verzeichnet oder nicht verzeichnet. Es kam zu der paradoxen Erscheinung, daß gerade die reicheren Untertanen als Häusler verzeichnet wurden.

Das Häuslertum setzte sich immer mehr als eine Notwendigkeit durch und entwickelte sich immer offener zu einer besonderen Form der Untertänigkeit. Es war das bewegliche Element in der Masse der Untertanen, ausgelöst durch die Starrheit der Leibeigenschaft. Stieg der Häusler auf, so vermehrte er die Zahl der Schollengebundenen, stieg der Hörige ab, so wuchs die Zahl der „freizügigen“ Untertanen. Das Hörigwerden hielt jedoch mit dem Abstieg zum Häuslertum nicht Schritt, denn immer mehr Hörige wurden Häusler, so daß gegen Ende der Epoche der Leibeigenschaft das Mißverhältnis immer krasser war. Die Urbarialkonskription *Josephs II.* aus den Jahren 1785/86, die eine Klassifizierung der Untertanen vornahm, sah nicht nur *coloni perpetuae obligationis seu subditi haereditarii*, sondern auch *coloni liberae migrationis seu inquilini* und auch *inquilini perpetui* und *subinquilini perpetui* sowie *inquilini liberi* und *subinquilini liberi* vor. Greift man aus dieser Konskription 94 Dörfer Zentralsiebenbürgens heraus, so ergibt sich, daß den 3741 *coloni perpetui*-Familien 3655 *inquilini* und *subinquilini* — davon 2718 „freizügige“ — entsprechen¹⁸⁾. Statistischen Daten für Siebenbürgen zufolge entfielen auf 100 Hörige im Jahre 1767 42,1, 1776 46,2, 1795 53,1 und 1815 48,7 Häusler¹⁹⁾. In Ungarn waren es 1775 48,9, 1828 100,6²⁰⁾.

Zu erwähnen ist, daß in Siebenbürgen nicht die gesamte Bauernschaft in die Feudalverhältnisse einbezogen war; zumindest in zwei großen Gebieten — auf dem Königsboden und im Szeklerland — war sie frei.

Die Schranken der Leibeigenschaft konnten also nach oben und nach unten durchbrochen werden und vermochten nur zum Teil den notwendigen Austausch zwischen den sozialen Schichten zu verhindern. Die Gesellschaft selbst benötigte in ihrer Entwicklung eine ständige Erneuerung.

¹⁸⁾ Historisches Archiv der Bibliothek der Filiale Cluj der Academie R. S. R.

¹⁹⁾ Errechnet nach den statistischen Daten von Al. Csetri—St. Imreh, *Stratificarea socială a populației din Transilvania la sfârșitul orînduirii feudale, 1767—1821* [Die soziale Struktur der Bevölkerung Siebenbürgens am Ende der feudalen Gesellschaftsordnung, 1767—1821] in: *Populație și societate, studii de demografie istorică* [Bevölkerung und Gesellschaft, Studien zur historischen Demographie], Red. St. Pascu, Bd. I, Cluj 1972, S. 203.

²⁰⁾ *Magyarország történeti demográfiája* [Die historische Demographie Ungarns], Red. J. Kovácsics, Budapest 1963, S. 205.

VII

Welche Formen nahm die Leibeigenschaft in Siebenbürgen selbst an und in welchem Maße kamen hier die strengen Bestimmungen des Tripartitum zur Anwendung?

Die Gesetze, die jenes von 1514 weiterführten, suchten die Leibeigenschaft zu befestigen. Der Unterschied zwischen Adeligen und Untertanen vertiefte sich in allen Beziehungen. Unvergleichlich kleiner wurde vor allem das Homagium des Untertanen gegenüber dem des Adeligen. Wesentlich verringerte sich der Wert seines Zeugnisses, seines Schwurs. Der Untertan durfte keine Waffen tragen, es sei denn, er diene seinem Herrn mit der Waffe. Sogar in der Kleidung wurde ein Unterschied gemacht: „ein Bauer oder Knecht soll es nicht wagen, Leinenkleider, Hosen, Stiefel, Doppelmützen und solche um einen Gulden, feingewebte Hemden zu tragen“, heißt es in einem Gesetz des Jahres 1650²¹⁾.

Der schollengebundene Bauer war mit dem Schicksal des Bodens verbunden. Er wurde zusammen mit dem Gut vererbt, verteilt, verpfändet, verkauft. Im Notfall siedelte ihn der Herr auch innerhalb der Domäne oder auf andere Güter um, jedoch zusammen mit seiner Familie und mit seiner Habe. Am neuen Ort wurde ihm ein neues Grundstück zugeteilt. Mit Einwilligung des Grundherrn war auch die Übersiedelung auf ein anderes Grundstück möglich. Der Grundherr war aber nicht verpflichtet, ihm die Einwilligung zu geben. So konnte eine Versetzung nur vorgenommen werden, wenn ein Ersatz gestellt wurde, ein Ausgleich stattfand. Der Hörige war nun Eigentum des Grundherrn, er war ein Tauschwert, über den der Grundherr nach eigenem Gutdünken verfügte. In den Domänialarchiven gibt es viele Urkunden, die das beweisen.

Üblicher war die Verpfändung des Hörigen. Lieh sich der Grundherr Geld, so überließ er dem Gläubiger seinen Hörigen als Garantie oder Ersatz bis zur Rückzahlung der Schuld. Dieser blieb jedoch mit seiner Familie auf seinem Grundstück. Der neue Herr war nur für die Dauer der Anleihe Nutznießer jener Leistungen, die der Hörige dem Grundherrn schuldete. Der Grundherr verpfändete den Hörigen wie sein Landgut oder seine andere Habe, indem er zeitweilig den Gewinn daraus übertrug. Wie die Bürgschaften waren auch die Verpfändungen private Vereinbarungen, die nicht vor Gericht getroffen wurden.

Unter den Grundherren war das Verschenken von Hörigen als Belohnung oder aus Erkenntlichkeit üblich, auch weil man dazu genötigt war, oder sich für erwiesene Dienste erkenntlich zeigen wollte. Manchmal wurde der ent-

²¹⁾ Art. 5 des Landtagsbeschlusses von 1650. *Approbatæ constitutiones, pars V, Edikt XLVII* im Band 1540—1848. *évi erdélyi törvények* [Die siebenbürgischen Gesetze aus den Jahren 1540—1848] des *Corpus Juris Hungarici*, Budapest 1900. Diese Beschlüsse wiederholten sich.

laufene Hörige vom alten Grundherrn dem neuen geschenkt, mitunter auch mit der Klausel, daß der verschenkte Hörige zurückkehren dürfe, falls er es wünsche.

Der Hörige konnte auch verkauft bzw. gekauft werden, aber immer zusammen mit seiner Familie, mit seinem Grundstück und mit seiner Habe. Ohne Grundstück konnte er nur verkauft werden, wenn er auf dem neuen Gut des neuen Herrn ein anderes Grundstück erhielt, eventuell auch ein anderes Haus. Es kam vor, daß der Hörige — z. B. ein Unverheirateter — nur verkauft wurde, um auf einem anderen Grundstück neue Existenzmöglichkeiten zu finden und unter dem neuen Herrn eine Familie zu gründen. Der Verkauf bzw. Kauf des Hörigen kam relativ selten vor. Üblich waren nur Transaktionen, die bei der Flucht eines Hörigen notwendig wurden. Wenn der Grundherr den Entflohenen nicht zurückholen konnte und sich damit abfand, „verkaufte“ er ihn an den neuen Herrn. Selbst wenn der Hörige verkauft wurde, trennte man ihn nicht von seiner Familie, wie das bei Sklaven der Fall war. Auch wurde er nicht als Hofdiener verkauft. Der Diener wurde unter den eigenen Untertanen ausgewählt und gewöhnlich entlohnt.

Der Kauf war also nur eine andere Form der Erwerbung eines Hörigen. Jener selbst hatte dieselben Befugnisse, Produktionsmittel und Aufgaben wie die anderen Hörigen. Die Versetzung des Hörigen fand unter den Bedingungen der Leibeigenschaft, nicht der Knechtschaft, nur zufällig, nicht ständig statt.

Daß der leibeigene Hörige in keiner Weise dem Sklaven angeglichen wurde, beweisen die Gesetze selbst. Auf der Suche nach einem entsprechenden juristischen Terminus aus dem römischen Recht wählte man für den Hörigen das Wort *colonus*, nicht *servus*. Das Tripartitum ist in der Bezeichnung der Untertanen inkonsequent. Sie heißen hier *villani*, *rustici*, *jobagyones* aber auch *coloni*, wie sie manchmal schon vorher bezeichnet wurden. Gerade der Artikel, durch den die Leibeigenschaft eingeführt wurde, nennt diese *rusticitas*. Die lateinischen Texte der späteren Gesetze bezeichneten sie gewöhnlich als *coloni*, jedenfalls nie als *servi*.

VIII

Der Hörige war mit verschiedenen Dienstbarkeiten belastet. Er steuerte zum Lösegeld für die Befreiung seines Grundherrn aus der Gefangenschaft bei, ebenso zu den Ausgaben während dessen Teilnahme am Landtag, er mußte anlässlich der wichtigsten Familienereignisse dem Grundherrn Gaben darbringen usw. Er war jedoch nicht zur *formariage* verpflichtet. Die Eheschließung des Hörigen erfolgte relativ frei. Er mußte nicht in der Mühle des Herrn mahlen, nicht in dessen Presse keltern, nicht in dessen Ofen das Brot backen. Neben den Mühlen des Grundherrn gab es viele Bauernmühlen, von denen der Zehnte oder eine andere Taxe erhoben wurde. Z. B. betrieb auf der großen Domäne Fogarasch der Besitzer, der Fürst, im Jahre 1632 acht, im Jahre 1637 zwanzig Mühlräder; hingegen gab es zur gleichen Zeit 65 bzw. 90 von den

Dörfern, den Bojaren oder Bauern, betriebene Mühlen²²⁾). Auch in Siebenbürgen herrschten die schon erwähnten Mißstände, doch handelte es sich dabei nicht um Rechte, sondern um Übergriffe des Grundherrn, die verboten werden mußten. So gab es z. B. keine Backöfen für die Hörigen u. v. a.

IX

Die Tatsache, daß der Hörige seine juristische Persönlichkeit verloren hatte, verschlechterte die Beziehungen zwischen Grundherr und Untertan, hielt die große Masse der Untertanen von der Ausübung ihrer Rechte ab. Der Rechtsprechung seines Herrn unterworfen, der Möglichkeit mit ihm zu rechten beraubt, war der Hörige völlig den Interessen seines Herrn untergeordnet.

Dieser Zustand war aber nicht das Ergebnis des Aufstandes von 1514 oder das Verdienst des Tripartitum. Die ausschließliche Rechtssprechung des Grundherrn über seinen Untertan war schon früher stufenweise als Folge der Immunität eingeführt worden. Sie wurde durch einzelne Privilegien bestätigt, durch allgemeingültige Dekrete, wie jenes des siebenbürgischen Wojwoden aus dem Jahre 1342 oder König *Ludwigs* aus dem Jahre 1365 — beide zugunsten des siebenbürgischen Adels — oder durch Landtagsbeschlüsse, wie sie 1397 in Temeschwar und im darauffolgenden Jahrhundert gefaßt wurden. Der angeklagte Bauer hatte vor dem Gericht seines Grundherrn zu erscheinen. Andere Instanzen — des Königs, des Wojwoden oder des Komitats — kamen für ihn nicht in Frage, ausgenommen bei Verbrechen, die mit der Todesstrafe geahndet wurden; in diesem Fall unterstand er der öffentlichen Rechtssprechung. Durch Privilegien wurde auch diese Gerichtsbarkeit einigen hohen Adeligen, einigen Städten oder Gemeinschaften unter dem Titel des *jus gladii* verliehen. Auch bei diesen Gerichtsstühlen waren gewöhnlich Organe der Gespanschaft zugegen. Selbst an der üblichen Rechtssprechung des Grundherrn nahmen Vertreter der Gespanschaft teil: der sogenannte Adelsrichter (*judex nobilium*), andere Adelige oder Kenner der Gesetze, Anwälte des Komitats, eigene Anwälte oder Angestellte. Der Gerichtsstuhl der Domäne (*forum domiale*) verringerte immer mehr die Befugnisse der traditionellen Behörden, schloß die Möglichkeit auf Berufung aus, baute die dörfliche Selbstverwaltung ab oder stellte sie in seine Dienste. Die Befugnisse wurden verringert, abgebaut, aber nicht beseitigt. Eine untergeordnete Rechtssprechung der Dörfer, die Gerichtsstühle größerer Gemeinschaften, der Marktflecken, das Gewohnheitsrecht bestanden weiter. Sie widerstanden, oder wurden als notwendig erachtet und oft sogar durch Privilegien geschützt.

Unter den Bedingungen der Leibeigenschaft, die den Hörigen zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten, unter den Bedingungen des Privatrechts, zu denen nun die Beziehungen zwischen Grundherr und Untertan herabgesunken waren, hatte der Staat keine andere Rolle, als diese Funktionen zu überwachen. Der Grundherr, in dessen Hand nun die Rechtssprechung auch in

²²⁾ Prodan — Ursuțiu, Urbariile, S. 56—58.

eigener Sache lag, war immer dazu verleitet, seine unbeschränkten Vollmachten zu mißbrauchen. Zwei Dinge aber hielten ihn relativ innerhalb der Grenzen der Gesetzlichkeit: einmal der Widerstand, die Flucht und der Aufruhr der Untertanen, zum anderen sein Interesse, mit seinem lebendigen Besitztum möglichst gut zu wirtschaften und den Untertan möglichst produktiv zu erhalten.

X

Nahm das Tripartitum dem Untertan völlig das Besitzrecht?

Wenden wir uns zunächst seinem Wortlaut zu. Der betreffende Abschnitt 7 lautet in seiner Schlußfolgerung: „Daraus soll nicht verstanden werden, daß das Erbgut (*haereditas*), das der Bauer (*rusticus*) jemandem hinterläßt (*legata*) oder vererbt, dem Grundherrn auf ewig entfremdet werden kann (*jure perpetuo a domino terrestri alienari possit*), weil der Bauer außer...“ usw. Der 8. Abschnitt führte weiter aus: „der Hörige kann also durch so ein Vermächtnis oder so einen Verkauf nur den Lohn und das Entgelt seiner Arbeit vererben oder verkaufen, also den dem Acker, der Heuwiese, der Mühle oder dem Weinberg entsprechenden Wert, *perpetuitate domino terrestri salva semper remanente*, der sie auf Wunsch — nach einer gemeinsamen Schätzung der Äcker und Wiesen, bzw. um den eigentlichen Wert der Weinberge — zurücknehmen kann“.

Diese Abschnitte gehören zum 30. Kapitel des Tripartitum, das von den Bedingungen handelt, unter denen der Grundherr den ohne Nachfolger verstorbenen Untertan beerbt. Hinterließ der Untertan keinen Erben oder rechtmäßigen Nachfolger (*haeredem et successorem legitimum*), konnte er nur seine beweglichen Güter frei vererben. Die Erbgüter (*haereditates tamen si avitae fuerint*) fielen zur Gänze an den Grundherrn. Das war übrigens das feudale Prinzip, das auch auf ein adeliges Gut vom übergeordneten König angewendet wurde. Besaß der Hörige selbsterworbene (unbewegliche) Güter, so erhielt sein Erbe die Hälfte, die andere Hälfte fiel an den Grundherrn. Starb er, ohne ein Testament zu hinterlassen, so kamen alle beweglichen und unbeweglichen Güter an den Grundherrn, doch war dieser verpflichtet, die Begräbniskosten und etwaige Schulden des Verstorbenen zu bezahlen. Hatte der Hörige aber einen rechtmäßigen Erben (*haeres legitimus, verus haeres*), so schützten die folgenden Abschnitte des Gesetzes seine legitimen Erbansprüche im Falle seiner Minderjährigkeit. Bis zur Erlangung der Großjährigkeit (Vollendung des 12. Lebensjahres) verwaltete ein vom Hörigen Beauftragter die Güter des Erben. Übrigens ist der Paragraph 6 eine Bestätigung für die Unterschiedlichkeit der Lage der Hörigen (*colonorum*) wie auch ihrer Rechtsbräuche (*consuetudo juris*), die entsprechend der alten örtlichen Gewohnheiten eingehalten wurden.

Der Hörige hatte also auch *haereditates, avitae* oder *avitae et paternae* und *acquisitae*, über die er im Rahmen des geschriebenen oder ungeschriebenen

Rechts verfügen konnte, d. h. auch er war in der Lage, sein „Erbgut“ zu vererben, zu tauschen, zu verpfänden oder zu „verkaufen“ (gewöhnlich besaß er auch das Recht des Rückkaufs). Der Hörige konnte aber nicht etwas veräußern, was zum Gut seines Herrn gehörte, in das auch sein „Erbgut“ miteinbezogen war, oder in den Besitz eines anderen übertragen und es auf diese Weise dem Grundherrschaft der rechtmäßigen Nutznießung entziehen. Das war letztlich der Zweck des Paragraphen 30, vor allem aber der Schlußfolgerung des Paragraphen 7²³⁾. Diese wurde in erster Linie — herausgelöst aus dem Zusammenhang — in der Zeit der Leibeigenschaft immer wieder als rechtliche Begründung vorgebracht, wenn es darum ging, das ausschließliche Besitzrecht des Grundherrschaft und das völlige Fehlen des Besitzrechtes des Untertanen zu betonen.

Neben diesem geschriebenen Recht behielt jedoch das Gewohnheitsrecht, ja sogar auf Grund des Tripartitum, seinen vollen Wert. Praktisch hatte der Hörige auch seinen eigenen Boden im Weichbild des Dorfes, seinen Anteil am gemeinsamen Ackerboden, seinen gerodeten oder erworbenen Grund, seinen Weinberg. Er verfügte auch immer über eine *haereditas* (ungarisch *örökség*); Ausdrücke wie „Haus mit Erbgut“, „Haus mit auswärtigen Erbgütern“, „höriges Erbgut“ waren gebräuchlich. Es war ein „Erbgut“, das ungeachtet seiner Ausdehnung den rechtlichen Erben zustand, oder im Rahmen des Besitzrechtes dem übergeordneten Grundherrschaft zufiel, wenn der Hörige ohne Erben war.

Im Rahmen dieses Rechtes zirkulierte der Boden infolge des Gewohnheitsrechtes, denn der Feudalbesitz war keine isolierte, unabhängige Einheit, sondern ein Geflecht von ineinandergreifenden Rechten und Pflichten, die sich gegenseitig ergänzten oder begrenzten, ein Gewebe, in dem die Rechte nicht nebeneinander, sondern übereinander bestanden, sich nicht aus-, sondern einschlossen. Durch die Leibeigenschaft wurde der feudale Charakter des Besitztums nicht gemindert, sondern betont. Trotz der neuen juristischen Formulierungen behauptete sich, man kann sogar sagen, stärkte sich im Rahmen des feudalen Systems das leibeigene „Erbgut“, das zwar begrenzt war, aber immerhin Charakteristika eines Besitztums aufwies. Von Rechts wegen wurde schon in den vorangegangenen Jahrhunderten der Adelige, *homo possessionatus*, dem Untertan, *homo impossessionatus*, gegenübergestellt. Doch diese juristische Unterscheidung schloß das herkömmliche „Erbgut“ des Hörigen, wie es allgemein in den Schriftstücken jener Zeit erwähnt wurde, nicht aus. Der Hörige war in seiner Art ebenfalls ein *possessionatus*, nämlich im Vergleich zum Häusler, der tatsächlich *impossessionatus* war. Im Laufe der Zeit traten auch *nobiles impossessionati seu colonos non habentes* auf, z. B. die Briefadeligen und Beamtenadeligen.

²³⁾ Bzgl. des Problems des Hörigenbesitzes in Ungarn s. István Szabó, *A jobbágy birtoklása az örökös jobbágyság korában* [Der Hörigenbesitz im Zeitalter des ewigen Hörigentums], Budapest 1947, S. 77.

Zur Sicherung des Erbgutes des Hörigen trug die Schollengebundenheit selbst bei. Sie band den Hörigen von Rechts wegen an den Boden des Grundherrn, tatsächlich nämlich an den Boden des Dorfes, an seinen teilbaren oder unteilbaren Grund, an seine Session (*sessio*)²⁴), von der er im Prinzip ohne legalen Grund nicht entfernt werden durfte. Indem er sich „auf ewig“ auf diesem Boden niederließ, wurde der Boden sein „eigener Boden“, und das um so mehr, als die Stabilität zum Anwachsen des erworbenen, gerodeten oder mit Wein bebauten Bodens beitrug, der ursprünglich nicht zur Session gerechnet wurde und von Abgaben frei war, dann immer mehr das Eigentum des Hörigen wurde. Den Weinberg vor allem sah man als freien Besitz an, für den nur der Zehnte oder das *tributum montanum* abgeführt werden mußte.

Der Eigentumscharakter des Hörigenbodens wurde auch durch die Bildung eines eigenen grundherrlichen Ackerbodens unterstrichen. Die Entstehung des letzteren und dessen beständiges Wachstum entsprach einer neuen Auffassung vom Besitztum. Oft entstand er als Folge von verödeten Böden, wenn der Hörige entlaufen oder ausgestorben war, aber nicht selten infolge von Mißbräuchen seitens des Grundherrn: durch Aneignung hörigen Bodens, durch Besetzung des teilbaren oder unteilbaren Ackerbodens der Untertanen, was natürlich deren Unzufriedenheit erweckte und zu Beschwerden führte, wie sie so zahlreich in den Akten verzeichnet sind. Wie immer dieser grundherrliche Boden entstand, er war ein Novum im Rahmen der Domäne. Er entstand zum Schaden des Gemeinbodens, der auf diese Weise verkleinert wurde, oder dem die Ausdehnungsmöglichkeiten dadurch genommen wurden. Dieser Boden hieß von nun an „Allodialgrund“ (*allodialis, allodium*), im Gegensatz zu dem Boden, auf dem die Untertanen verblieben und der als Hörigenboden (*colonialis, colonicatura*) bezeichnet wurde.

Der Allodialgrund, der sich in Siebenbürgen spät entwickelte, war nicht eine Reserve des Grundherrn, die dem Hörigen zugeteilt oder verliehen werden mußte, sondern eine Ausdehnung zum Schaden des Gemeinbodens. Die Session des Untertanen erschien auch nicht mehr als Lehen (*tenure*) des herrschaftlichen Grundes, das der Grundherr zuteilte, sondern als Recht am gemeinsamen Boden, das vor der Bildung des Allodiums schon bestanden hatte. Selbst im Falle einer Neubesiedelung, bei der der Grundherr den Boden aufteilte oder neu verteilte, dauerte es nicht lange, bis dieser Boden den allgemeinen Charakter eines „Hörigengrundes“ mit den entsprechenden Befugnissen annahm. Auch Erweiterungen von Ansiedlungen durch Neurodungen waren nicht selten und schufen richtiggehend „eigenen Boden“.

Das Anwachsen des Allodialgrundes engte den Hörigen immer mehr ein und zwang ihn zu immer neuen Rodungen, zur Vergrößerung des „eigenen Bodens“, und dies um so mehr, je mehr die Bevölkerung anwuchs.

²⁴) In Siebenbürgen war die *sessio*, auch *fundus* genannt, in ihrer engeren Bedeutung das Haus mit dem *intravillanum*, in ihrem weiteren Sinn gewöhnlich das Haus, das *intravillanum* und die *appertinentiae* (Äcker, Heuwiesen etc.).

Den Unterschied zwischen Allodial- und Hörigengrund betonte dann schließlich der Staat im Interesse seiner Steuereinnahmen. Da der Allodialgrund als adelig abgabefrei war und das Grundstück des Hörigen, die Session, der einzige Träger aller grundherrlichen und fiskalischen Verpflichtungen war, unterschied man kategorisch zwei Gruppen. Zur Sicherung einer stabilen Steuerbasis griff der Staat gesetzgebend ein und verteidigte die Integrität des Hörigengrundes, indem er die Möglichkeit des Grundherrn begrenzte, den Hörigenboden dem Allodium einzuverleiben bzw. allgemein sich besteuerten Boden anzueignen. Gewöhnlich kümmerte sich der Grundherr gesondert um jene Grundstücke, die durch Entlaufen oder Aussterben des Hörigen frei geworden waren. Er bebaute sie selbst, oder er gab sie anderen in Nutzung, in der Hoffnung, auf einen neuen leistungsfähigen Untertanen. Grundherr und Staat waren beide — jeder auf seine Weise — an der Erhaltung und Stabilität dieser Produktions- und Steuereinheit interessiert.

Zur räumlichen Definierung und Festigung des Hörigenbodens trug auch die Teilung, die ständige Zerstückelung des adeligen Gutes bei. Nur noch selten waren ganze Dörfer im Besitz eines einzigen Grundherrn, die Mehrzahl war in viele kleine Teile aufgeteilt, die von wenigen Hörigen besetzt waren. In der Siebenbürger Heide (Cîmpia Transilvaniei) z. B. hatten im Jahre 1785²⁵⁾ von 94 Dörfern nur 22 einen einzigen Grundherrn. Hingegen gab es 32 Dörfer mit 10—30 Besitzern. Ein Dorf hatte 34 Besitzer, die meisten aber — nämlich 43 — hatte ein Dorf mit 106 Untertanen aller Kategorien. Hier waren 22 Grundherren nur mit einem Untertan vertreten, weitere 13 nur mit 2 bzw. 3 Hörigen. Mit der Zerstückelung der grundherrlichen Güter wurden auch allmählich die Grundstücke mit den dazugehörigen Feldanteilen bis auf die Einheiten zergliedert.

Der Individualisierungsprozeß führte endlich zur Definierung und räumlichen Fixierung des hörigen Erbgutes, das den gesamten Hörigenboden umfaßte. Dieser Vorgang fand im 18. Jh. seinen Abschluß. Indem der Gemeinboden endgültig zum individuellen Boden wurde, wurde auch das „Erbgut“ des Hörigen räumlich fixiert und endgültig als erblich und teilbar definiert. Diese Individualisierung war in Gebirgsgegenden, wo der Ackerboden gewöhnlich von Anfang an das Ergebnis der persönlichen Anstrengungen eines einzelnen war, noch häufiger.

Das „Eigentum“ entwickelte sich vor allem in den domänialen Marktflecken, deren Bewohner sich von den Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn gemeinsam losgekauft hatten und die nun dank ihrer privilegierten Lage eines freien Marktflecken vom Grundherrn unabhängig über ihren Boden verfügen konnten, und das um so mehr, als sie meist Weinberge bebauten, die als solche mehr als jeder andere Boden als „Eigentum“ galten.

Daß sich der Hörigenboden durch Vererbungen, Rodungen, allmähliche Anwerbungen, durch einen weiten Verkehr, wirtschaftlichen Auf- oder Ab-

²⁵⁾ Im zitierten Historischen Archiv in Cluj.

stieg seines Besitzers wie ein Besitztum entwickelte, geht aus den Urbarialkonskriptionen und Ansätzen zu einer Urbarialregelung im 18. Jh. hervor. Selten gab es eine Gleichförmigkeit, vergeblich wäre der Versuch, wollten wir wenigstens die juridisch umschriebene Session oder deren Unterteilungen konkretisieren oder identifizieren, umsonst würden wir eine Übereinstimmung zwischen dem Grundstück und seinen Verpflichtungen suchen. Die Gesetze suchten nicht mehr den Boden neu aufzuteilen. Die Urbarialregelung für Ungarn aus dem Jahre 1767 konkretisierte nur schematisch die Session und ihre Unterteilungen, ordnete die Untertanen nur nach Größe und Qualität ihres Grundstücks und bestimmte danach die Höhe ihrer Leistungen. Sie machte den entscheidenden Schritt und legte das „Erbgut“ des Hörigen gesetzlich fest, das in das vorgesehene Schema eingebaut wurde.

Unter den Bedingungen der Leibeigenschaft war das überlieferte Anrecht des Hörigen auf seinen Boden leicht verletzlich, in der Praxis durch die Mißbräuche ständig der Unsicherheit ausgesetzt. Sogar das anfangs freie Recht auf Rodung wurde eingeschränkt, von der Einwilligung des Grundherrn abhängig gemacht. Den neueren Gesetzen und Praktiken zufolge konnte der gerodete Boden vom Grundherrn zurückgekauft oder zurückgenommen werden. Das geschriebene Recht vermochte aber trotzdem nicht das ungeschriebene, überlieferte Recht des Untertanen auf seinen Boden auszumerzen.

Die Leibeigenschaft bot die Möglichkeit, den Allodialboden und die mit ihm verbundenen Arbeitsleistungen zu vergrößern; das waren die eigentlichen Gründe für ihre Einführung gewesen, damit hatte der Grundherr sein Ziel erreicht; an der Erbllichkeit des hörigen Gutes, an der soliden Basis der Leistungen und der Nutzung des Allodialbodens selbst zu rütteln, hatte er kein Interesse. Diese Versuchungen traten erst später an ihn heran, zusammen mit dem Problem des völligen Eigentums am Boden. Jetzt hatte er Interesse, das Eigentum zu pflegen, zu sichern.

Das geschriebene Recht vermochte nicht den Glauben des Untertanen, daß der Hörigenboden ihm gehöre, zu erschüttern. Dies bezeugen die von ihm verwendeten Ausdrücke. Er hörte nicht auf, seine Session „moşie“ (erbliches Eigentum) zu nennen. Seine Sprache kannte nicht einmal den offiziellen Namen „Session“, hatte dieses Wort also nicht übernommen. Und dieser Begriff bezog sich auch nicht ausschließlich auf den Hörigen, denn auch der Kleinadelige, der freie Besitzer hieß *nobilis unius sessionis*. In den Urbarialregelungen übersetzte man „Session“ mit „ocină“ (Erbgut) in die Sprache des Volkes, also mit der Bezeichnung für den erbeigenen Besitz der Bojaren, des Freibauern oder Freisassen. Der rumänische Erbhörige der Siebenbürger Heide nannte sich selbst in seinem Dorf „moştean“ oder „moşnean“ (Erbeigentümer), seinen Boden „soartă“ (Los), weil er ihn ursprünglich durch Verlosung des Gemeindebodens und nicht als Zugeständnis des Grundherrn erhalten hatte²⁶⁾. Auf alle Fälle kannte er keinen Ausdruck, der daran erinnert hätte, daß der

²⁶⁾ Nach der genannten Konskription des Jahres 1785.

Boden nicht ihm sondern seinem Grundherrn gehörte. Den Grundherrn nannte er seinen Herrn (*domnul*). Welches immer das Schicksal des Bodens war, die Ausdrücke des Bauern waren dieselben. Als die moderne Auffassung vom völligen Besitz des Bodens aufkam, konnte in der großen Auseinandersetzung zwischen dem Grundherrn und dem Untertan um den Besitz des Bodens der Hörige nicht überzeugt werden, daß sein vom Allodialboden des Herrn unterschiedener höriger Boden nicht ihm gehören sollte, obwohl er von ihm genutzt wurde und obwohl alle grundherrlichen und öffentlichen Lasten von ihm getragen wurden. Schließlich glaubte er sein Anrecht darauf reichlich durch Abgaben und Arbeitsleistungen auf dem Gut des Grundherrn erkauft zu haben, zumal er neuerdings auch die Militärpflichten zu tragen hatte, mit denen ursprünglich der Grundherr für die Steuerbefreiung seines Bodens argumentiert hatte. Selbst das Gesetz über die Aufhebung der feudalen Beziehungen brachte 1848 keine „Besitznahme“ durch eine Neuaufteilung des Bodens mit sich, sondern nur die Anerkennung des Hörigen in seiner Eigenschaft als freier und völliger Besitzer des Bodens, seines Bodens. Ohne Boden blieb der Häusler, dem das „Erbgut“ fehlte. Das „Erbgut“ wurde zum „Besitz“. Der Hörige war nicht verpflichtet, seinen Boden, sondern nur die damit verbundenen Leistungen loszukaufen. Der Grundherr blieb der freie, von Abgaben befreite Besitzer seines Allodialgrundes. Die Reform selbst war hier nicht „Besitzverteilung an die Bauern“, sondern „Aufhebung der Leibeigenschaft“.

Diese späte Form der Hörigenschaft, die sich in verschiedenen Formen und Schattierungen auf einem weiten Gebiet Mittel- und Osteuropas durchsetzte, wurde im deutschen Sprachraum „Leibeigenschaft“ genannt. So nannte sie auch *Joseph II.*, als er sie in den Erbländern, dann in Ungarn und Siebenbürgen aufhob. Die Reform bezeichnete er als „Aufhebung der Leibeigenschaft“²⁷⁾.

Auch in Siebenbürgen war diese Leibeigenschaft, die weithin „iobăgie“ genannt wurde, eine fortschrittliche im Vergleich zum frühmittelalterlichen *servus, homo de corpore, Leibeigenen*, der anfangs auf dem grundherrlichen Boden lebte und diente. Sie unterschied sich auch von den Spätformen der Leibeigenschaft des östlichen deutschen Sprachgebietes und jener in Böhmen, Mähren, Polen und Rußland. Die siebenbürgische Leibeigenschaft kann gemeinhin den späten Formen in Mittel- und Osteuropa zugezählt werden, wenn man die entsprechenden Unterschiede in Form, Gehalt und Eigenart berücksichtigt.

²⁷⁾ Vgl. D. Prodan, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Siebenbürgen. In: *Südost-Forschungen* 29 (1970), S. 3—42.